

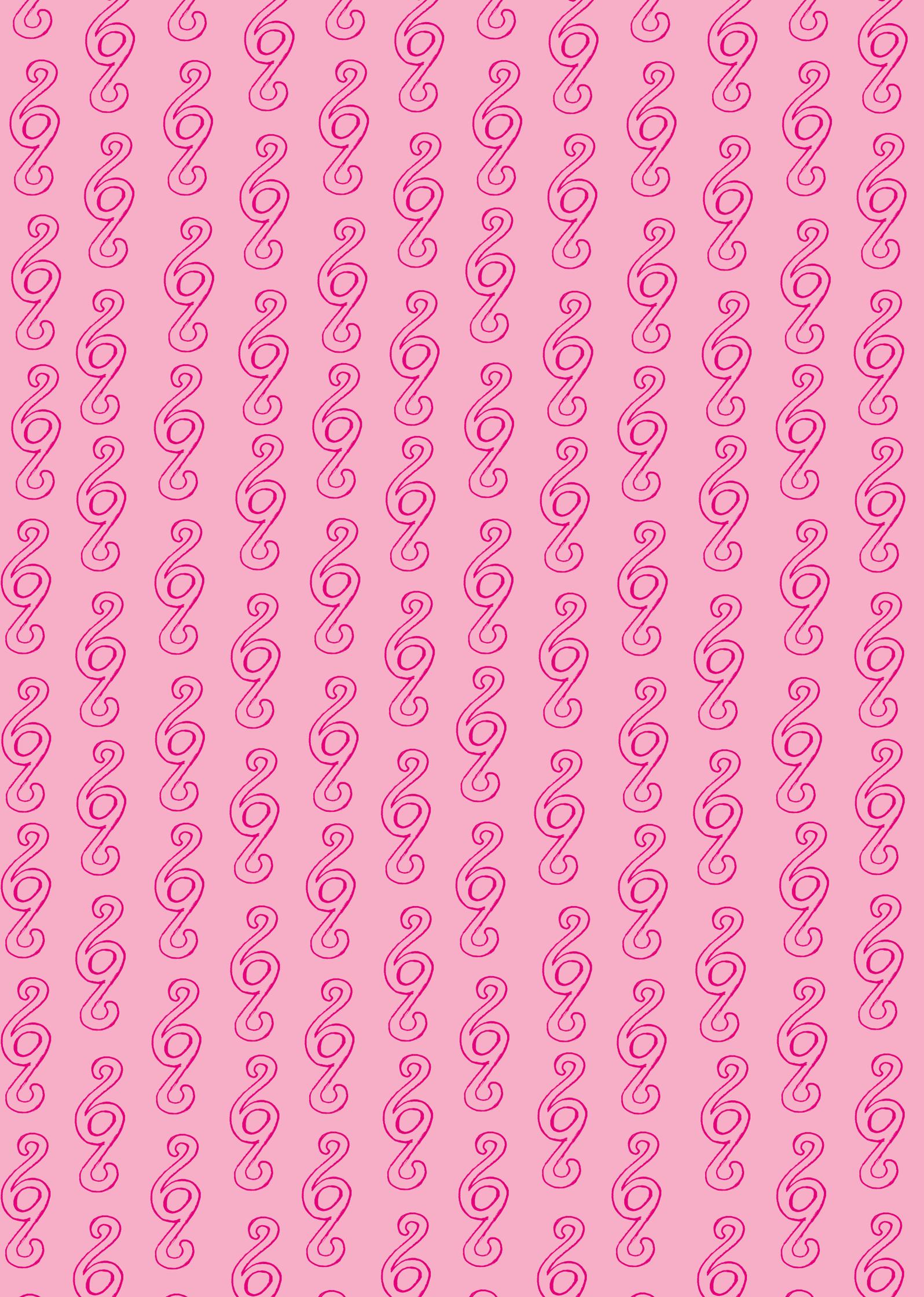
RECHT IST!  
ALLES WAS

# Rechtliche Grundlagen für nachhaltige Schülerfirmen in Hannover



Hannover

  
Programm  
Transfer-21  
Niedersachsen



---

# **ALLES WAS RECHT IST!**

**Rechtliche Grundlagen  
für nachhaltige Schülerfirmen  
in Hannover**

# VORWORT

Nachhaltige Schülerfirmen gehören in zahlreichen hannoverschen Schulen bereits zum Schulalltag: Zur Zeit gibt es 26 „Firmen“, in denen Schülerinnen und Schüler Fahrräder reparieren, gesunde Pausensnacks anbieten, Schulmaterialien und Schulhefte aus Recyclingpapier verkaufen, Nistkästen bauen, eine Imkerei betreiben oder Tipps zum Energie sparen geben.

## Was spricht für die Einrichtung von nachhaltigen Schülerfirmen?

Die Schülerinnen und Schüler erlangen durch ihr Handeln ökonomische Grundkenntnisse: Sie setzen eine Geschäftsidee um, produzieren Produkte oder bieten Dienstleistungen an. Sie lernen alle Aspekte der Firmengründung und Betriebsführung kennen und versuchen, mit ihren Produkten Erfolge zu erzielen.

## Was ist das Besondere an nachhaltigen Schülerfirmen?

Die Schülerinnen und Schüler erfassen die Bedeutung von nachhaltigem Wirtschaften, wie beispielsweise den sparsamen Umgang mit Ressourcen. Und sie berücksichtigen soziale Aspekte, lernen im Team zu arbeiten und achten auf ein rücksichtsvolles Miteinander. Dieses sind wichtige Kriterien, damit eine Firma dauerhaft

und im Einklang mit der Umwelt bestehen kann. Die dabei erworbenen Schlüsselqualifikationen bereiten die Schülerinnen und Schüler auf ideale Weise auf ihren späteren Berufseinstieg vor.

Die Stadt Hannover unterstützt Schulen bei der Einrichtung von nachhaltigen Schülerfirmen durch individuelle Beratungen bei inhaltlichen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen. Fortbildungen vermitteln zum Beispiel Wissen in den Themenbereichen „Präsentation“, „Teamentwicklung“ sowie „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit“. Ein regelmäßig tagender Arbeitskreis fördert den Erfahrungsaustausch. Mit dem Programm „Transfer-21“, das nachhaltige Schülerfirmen in ganz Niedersachsen betreut, gibt es eine enge Zusammenarbeit.

Die vorliegende Broschüre „Alles was Recht ist!“ gibt Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern ein praxisnahes Instrument an die Hand, um die Gründung und den Betrieb von nachhaltigen Schülerfirmen auf eine solide rechtliche Grundlage zu stellen. Die Stadt Hannover möchte damit viele weitere Schulen ermuntern, nachhaltige Schülerfirmen zu gründen.



Hans Mönninghoff  
Landeshauptstadt Hannover  
Erster Stadtrat  
Wirtschafts- und Umweltdezernent



Marlis Drevermann  
Landeshauptstadt Hannover  
Kultur- und Schuldezernentin

# VORWORT

Das Konzept der nachhaltigen Schülerfirmen entwickelt sich immer mehr zu einem Erfolgsmodell in allen niedersächsischen Schulformen der Sekundarstufen I und II. Zur Zeit (Stand Herbst 2007) arbeiten rund 250 Schülerfirmen in 13 Arbeitskreisen für nachhaltige Schülerfirmen in allen Regionen des Landes Niedersachsen mit. Noch mehr Schülerfirmen beteiligten sich an den zahlreichen Schülerfirmenmessen in den Regionen.

Wie ist dieser Erfolg zu erklären?

Sicherlich liegt er einerseits in der tragfähigen Konstruktion der nachhaltigen Schülerfirmen, die dauerhaft eingerichtet werden und in alle Unterrichtsfächer integrierbar sind. Zum anderen spielen die Zielsetzungen eine entscheidende Rolle, die in der heutigen Zeit Kern einer modernen Pädagogik sind. Weitgehend selbstständige, handlungsorientierte Arbeit der Schülerinnen und Schüler, Denken im Dreieck der Nachhaltigkeit von Wirtschaft, Umwelt und Sozialem, Vermittlung grundlegender (betriebs-) wirtschaftlicher Kenntnisse, Förderung der Persönlichkeit und der Kooperationsfähigkeit, Vermittlung der Idee der Selbstständigkeit – das sind Ziele, die nicht nur für die berufliche Zukunft relevant sind, sondern auch für das persönliche und gesellschaftliche Leben der Schülerinnen und Schüler in einer sicherlich nicht einfacher werdenden Zukunft. Das Motto der nachhaltigen Schülerfirmen „Erfolgreich Wirtschaften in ökologischer und sozialer Verantwortung“ wird in Anbetracht der gegenwärtigen lokalen und globalen Probleme immer aktueller und erfüllt eine wesentliche Forderung der Agenda 21, die 1992 auf der Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro verabschiedet wurde. Nachhaltige

Schülerfirmen sind ein bedeutender deutscher Beitrag im Rahmen der UN-Dekade 2005 - 2014 „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

Ebenso wichtig wie das Konzept ist das Umfeld, in das die nachhaltigen Schülerfirmen eingebettet sind. Das niedersächsische Kultusministerium hat z. B. über den Erlass für die Durchführung von Praxistagen an den Hauptschulen die unterrichtlichen Bedingungen für das Betreiben von Schülerfirmen geschaffen. Die regelmäßige und jederzeit verfügbare Betreuung durch regionale Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor Ort ist – wie die Erfahrung zeigt – eine unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung und das Betreiben von Schülerfirmen. Hier ist dem Land Niedersachsen, aber auch engagierten Kommunen für die Bereitstellung von Mitteln zu danken.

Auch die Unterstützung durch die Wirtschaft ist von großer Bedeutung. Viele nachhaltige Schülerfirmen haben Partnerunternehmen der gleichen Branche vor Ort, die auf vielfältige Weise hilfreich beiseite stehen. Der Genossenschaftsverband Nord unterstützt die Entwicklung von nachhaltigen Schülergenossenschaften.

Ganz entscheidend für alle engagierten Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und gerade auch für die Schulleitungen ist die rechtliche Sicherheit bezogen auf die Schülerfirmen. Die nun vorliegende Handreichung der Landeshauptstadt Hannover macht deutlich, dass Schülerfirmen in der Stadt Hannover und damit auch im ganzen Land Niedersachsen in einem gesicherten rechtlichen Rahmen zu betreiben sind. Deshalb gilt der Landeshauptstadt Hannover besonderer Dank.

Die Zukunft ist dynamisch und wird auch im Umfeld der nachhaltigen Schülerfirmen immer wieder – auch im Recht – Veränderungen bringen. Darüber zu informieren ist ständige Aufgabe der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für nachhaltige Schülerfirmen in ihren Arbeitskreisen.

Rolf Dasecke  
Landesfachkoordinator  
„Nachhaltige Schülerfirmen“  
BLK-Programm „Transfer-21“

---

---

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>6</b>
<b>II.</b>	<b>RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE NACHHALTIGE SCHÜLERFIRMA</b>	<b>7-20</b>
II.1	Warum muss unsere Schülerfirma als offizielles Schulprojekt anerkannt sein?	7
II.2	Die Schülerfirma – mit oder ohne Förderverein?	8
II.3	Was ist bei der Namensgebung zu beachten?	8
II.4	Wie kommen wir an Geld und Sachmittel?	9
II.5	Wie wickeln wir unsere Geldangelegenheiten ab?	9
II.6	Wofür ist die Wahl einer Rechtsform sinnvoll?	10
II.7	Müssen wir unsere Schülerfirma anmelden?	12
II.8	Dürfen wir etwas nachbauen?	12
II.9	Was müssen wir bei der Kennzeichnung von Waren beachten?	12
II.10	Wie können wir auf unsere Schülerfirma aufmerksam machen?	13
II.11	Können wir schriftliche Verträge selbst abschließen?	14
II.12	Welchen Versicherungsschutz haben wir?	14
II.13	Wie reagieren wir richtig, wenn KundInnen etwas Gekauftes umtauschen oder zurückgeben wollen?	15
II.14	Inwieweit können wir eine Garantie und Gewährleistung geben bzw. selbst in Anspruch nehmen?	16
II.15	Was müssen wir steuerlich beachten?	18
II.16	Was sollten wir mit den Gewinnen machen?	20
II.17	Wie gehen wir intern mit Geschäftskorrespondenz um?	20
II.18	Was müssen wir bei der Auflösung der Schülerfirma beachten?	20
<b>III.</b>	<b>FIRMENTYPENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN</b>	<b>21-22</b>
<b>IV.</b>	<b>ANLAGEN</b>	<b>23-31</b>
	• Kooperationsvereinbarung Schule – nachhaltige Schülerfirma	24
	• Satzung für die nachhaltige Schülerfirma	27
	• Arbeitsvereinbarung	28
	• Merkblatt für ArbeitnehmerInnen	30
<b>V.</b>	<b>ERLASSE UND GESETZE</b>	<b>32</b>
<b>VI.</b>	<b>GLOSSAR</b>	<b>33</b>
<b>VII.</b>	<b>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>34</b>
<b>VIII.</b>	<b>ANSPRECHPARTNERINNEN FÜR DIE STADT HANNOVER</b>	<b>35</b>

## Nachhaltige Schülerfirmen

sind Schulprojekte, die sich an wirklichen Unternehmen orientieren. Ihr produziert und verkauft Produkte oder bietet Dienstleistungen an. Dabei erlangt ihr wirtschaftliche Grundkenntnisse. Euch bietet sich die Gelegenheit, eine eigene Geschäftsidee umzusetzen, alle Aspekte der Firmengründung und Betriebsführung kennen zu lernen und schließlich mit eurem Produkt „am Markt“ Erfolge zu erzielen. Nachhaltige Schülerfirmen berücksichtigen bei ihrem Handeln ökologische und soziale Belange. Wichtige Teilaspekte sind der sparsame Umgang mit Ressourcen und die Abfallvermeidung sowie Teamarbeit und ein rücksichtsvolles Miteinander.

Seit dem Umweltgipfel 1992 in Rio de Janeiro ist das Thema „Nachhaltigkeit“ in aller Munde: Die Lebensgrundlagen der Erde sollen so genutzt werden, dass sie auch für künftige Generationen ausreichen. Dabei sind wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte in Einklang zu bringen. Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Vorhabens - Anlass für die Vereinten Nationen, die UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ für die Jahre 2005 bis 2014 auszurufen.

Die Landeshauptstadt Hannover beteiligt sich seit vielen Jahren daran, diese Ziele umzusetzen, so auch – in Kooperation mit dem Programm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) „Transfer-21“ – im Rahmen der nachhaltigen Schülerfirmen. Das Projekt „Nachhaltige Schülerfirmen der Stadt Hannover“ unterstützt Schulen aus dem Stadtgebiet Hannover auf vielfältige Weise: durch kostenlose Beratung in organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Fragen, durch Fortbildungen und Workshops. Im Rahmen eines regelmäßig tagenden Arbeitskreises erfolgt ein intensiver Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Projektpartnerin ist die Deutsche Umwelthilfe e. V., Regionalverband Nord.

# I EINLEITUNG

Ihr wollt eine nachhaltige Schülerfirma gründen und habt eine Erfolg versprechende Geschäftsidee? Prima, dann kann's ja losgehen!

Einige Regeln müsst ihr jedoch beachten. Ob ihr eine Werbe- oder Veranstaltungsentwurf gründen, Schreibmaterialien oder Pausensnacks anbieten, eine Schülerzeitung vertreiben oder Fahrräder reparieren wollt: Sobald ihr eine Dienstleistung oder ein Produkt anbietet, gibt es rechtliche Vorgaben, die ihr beim Betrieb der Schülerfirma beachten müsst.

Dies gilt beispielsweise bei der Namensgebung, der Beschaffung von Startkapital, der Kontoeröffnung, beim Abschluss von Verträgen und beim Umgang mit Gewinn.

In der vorliegenden Broschüre sind die wichtigsten Fragestellungen bei Gründung und Betrieb von Schülerfirmen und die entsprechenden Regelungen bzw. Tipps aufgeführt, die euch helfen sollen, die Knackpunkte in den Griff zu bekommen. Somit könnt ihr euch auf das Wesentliche konzentrieren und behaltet den Spaß an der Sache.

Es ist nicht möglich, auf jede potenzielle firmen- oder produktspezifische Frage einzugehen. In diesem Fall empfiehlt es sich, Fachleute zu Rate zu ziehen, bei Steuerfragen beispielsweise eine/n SteuerberaterIn oder bei weitergehenden Rechtsfragen eine/n RechtsanwältIn. Vielleicht gibt es in eurem Bekanntenkreis solche ExpertInnen, denn eine rechtliche Beratung ist in der Regel nicht kos-

tenlos. Oder ihr versucht, eine kostenfreie Unterstützung bei Behörden und entsprechenden Verbänden zu bekommen.

Da das Konzept der Schülerfirmen noch relativ neu ist, ist damit zu rechnen, dass es hinsichtlich verschiedener rechtlicher Aspekte zukünftig weitere oder differenziertere Regelungen geben wird. Deshalb solltet ihr euch regelmäßig über Neuerungen informieren. Die in der vorliegenden Broschüre getroffenen Aussagen geben den Stand Dezember 2007 wieder.

Wichtig sind Verbündete. Zum einen muss eure Schülerfirma von der Schulleitung als offizielles Schulprojekt anerkannt sein. Außerdem braucht ihr eine oder mehrere Lehrkräfte, die euch begleiten und helfen. Auch durch die Partnerschaft mit einem Unternehmen könnt ihr euch Unterstützung verschaffen.

*Die im Text genannten rechtlichen Hinweise und Tipps beziehen sich auf nachhaltige Schülerfirmen, sind jedoch grundsätzlich auch auf andere Schülerfirmen übertragbar.*

## II. RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DIE NACHHALTIGE SCHÜLERFIRMA

### II.1 Warum muss unsere Schülerfirma als offizielles Schulprojekt anerkannt sein?

Für viele rechtliche Fragen, z. B. beim Abschluss von Verträgen oder bei Haftungsfragen, ist es von Bedeutung, dass die Schule von eurer Schülerfirma Kenntnis hat, sie billigt und die Verantwortung für sie übernimmt. Deshalb ist bei der Gründung darauf zu achten, dass die Schulleitung die Schülerfirma von Anfang an anerkennt. Es wird empfohlen, auch eine Zustimmung des Schulträgers einzuholen. Schulvorstand und Gesamtkonferenz werden informiert. Eure Schülerfirma ist damit ein offizielles Schulprojekt.

Zusätzlich sollte eure Schülerfirma eine schriftliche Vereinbarung mit der Schulleitung oder mit dem Förderverein der Schule – wenn dieser Träger ist (s. II.2) – abschließen. In dieser Kooperationsvereinbarung wird die nähere Ausgestaltung der Schülerfirma mit

- ihrem Sitz (welche Räumlichkeiten stehen in der Schule zur Verfügung),
- ihrem Unternehmensgegenstand (was bietet die Schülerfirma an),
- der Betreuung (in welcher Form und wann steht sie zur Verfügung) und
- ihrer Organisation (welche Materialien werden von der Schule zur Verfügung gestellt, wie wird das Konto geführt etc.)

beschrieben (s. Anlage I, S. 24).

Außerdem ist die Formulierung einer Satzung notwendig, die hinsichtlich steuerlicher Aspekte eine wesentliche Rolle einnimmt. Darin müsst ihr mindestens festhalten, dass es sich bei

eurer Schülerfirma um ein anerkanntes Schulprojekt handelt, das vorrangig pädagogische Zwecke verfolgt und das nicht in größerem Umfang in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftsunternehmen tritt (s. Anlage II, S. 27).

Die Zuständigkeiten der betreuenden Lehrkraft bzw. -kräfte sind ebenso festzuhalten. Sie ist bzw. sind, wie in anderen Unterrichtsstunden auch, sowohl für die minderjährigen wie auch für die volljährigen SchülerInnen aufsichtspflichtig. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Schülerfirma die Kenntnis der entsprechenden Rechtsvorschriften erfordert. Möglich ist auch eine Aufsichtsführung durch eine/n von der Lehrkraft sorgfältig auszuwählende/n geeignete/n SchülerIn für einen begrenzten Zeitraum. Die Lehrperson kann sich jedoch niemals vollständig von der Aufsichtspflicht für die SchülerInnen befreien.

Als Schulprojekt hat eine nachhaltige Schülerfirma in erster Linie das pädagogische Ziel, die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen und



Zusammenhänge von ökonomischen Prozessen zu verdeutlichen.

Um den Praxisbezug zu verstärken und einen gegenseitigen Austausch zu ermöglichen, wird die Kooperation mit einem „echten“ Wirtschaftsunternehmen empfohlen.

### Wichtig

*Bevor ihr startet, muss eure Schülerfirma als Schulprojekt von der Schulleitung anerkannt sein. Sie muss bei der Durchführung im rechtlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule bleiben.*

## II.2 Die Schülerfirma – mit oder ohne Förderverein?

Es besteht die Möglichkeit, die Schülerfirma als Teil des gemeinnützigen Schulfördervereins oder als reines Schulprojekt ohne Förderverein zu betreiben. Für den ersten Fall ist Voraussetzung, dass der Betrieb der Schülerfirma mit dem in der Satzung des Fördervereins beschriebenen Vereinszweck vereinbar ist. Es können allerdings auch eine oder mehrere Schülerfirmen unter dem Dach eines Fördervereins und eine oder mehrere weitere unter dem Dach der öffentlich-rechtlichen Schule (reines Schulprojekt) geführt werden.

### Dies sind die wesentlichen Unterschiede (siehe auch II.15):

mit Träger-/Förderverein	ohne Träger-/Förderverein
• eigener Rechtsstatus nach Vereinsrecht	• ohne eigenen Rechtsstatus
• Gegenstände i. d. R. im Vereinseigentum	• Gegenstände i. d. R. im Schuleigentum
• Haftung des Vereins	• Haftung des Schulträgers
• übergeordnete Interessen des Vereins können mit denen der Schülerfirma kollidieren	

## II.3 Was ist bei der Namensgebung zu beachten?

Ihr dürft die Bezeichnung eurer Schülerfirma grundsätzlich frei wählen, euch also „Bienenfreunde“ oder „Meyer & Müller Cafeteria“ nennen. Ihr solltet aber beachten, dass jede/r ein „Recht an seinem bzw. ihrem Namen“ (so gen. Namensrecht nach § 12 BGB - Bürgerliches Gesetzbuch; Firma §§ 17 ff. HGB - Handelsgesetzbuch) hat und viele Unternehmen ihren Firmennamen, die so gen. Marke, geschützt haben. Das heißt, ihr dürft ihn nicht verwenden.

Die Marke ist für ein Unternehmen sehr wichtig. Wenn es sich beispielsweise um ein Getränk handelt, das sehr bekannt ist, dann wisst ihr ggf., wie es schmeckt und dass es sich von vergleichbaren anderen Getränken unterscheidet. Das Unternehmen hat eine so gen. Unterscheidungskraft und Wiedererkennbarkeit geschaffen, weil ihr bei dem Namen des Getränks immer an dieses eine Getränk denkt und bestimmte Eigenschaften damit verbindet.

Wenn ein Produktname einen hohen Bekanntheitsgrad hat, will die Firma nicht, dass Andere den Namen übernehmen, weil dann mit dem Namen nicht mehr die kennzeichnenden Qualitätsmerkmale verbunden werden.

Wenn ihr den geschützten Namen oder das Logo einer anderen Firma verwendet, kann diese euch zwingen, Namen und Logo zu ändern. Das wäre ärgerlich und mit viel Aufwand für euch verbunden.

Ihr solltet also entweder

- eure Nachnamen im Firmennamen verwenden, z. B. „Mustermann Cafeteria“,
- euren Schulnamen im Firmennamen verwenden, z. B. "Schiller-News", oder
- eine Fantasiebezeichnung wählen, z. B. „Sahnestücke“.

### Wichtig

Verwendet keine bekannten Firmennamen, Logos oder Teile davon (wie z. B. „Mc“, „Mac“, „Mäc“) ohne ausdrückliche Genehmigung und auch keine Produktnamen und Werbeslogans anderer (z. B. "Geiz-ist-geil") für eure Werbung. Erkennbar sind diese i. d. R. an den Zeichen © und ® oder "TM" (Trademark). Das gilt auch für eine satirische Abwandlung von geschützten Marken.

## II.4 Wie kommen wir an Geld und Sachmittel?

Es besteht die Möglichkeit, dass euch eure Schule ein „Startkapital“ zur Verfügung stellt, das sowohl aus Sachwerten als auch aus Geldmitteln bestehen kann, damit ihr die ersten Anschaffungen tätigen könnt. Weiteres Geld oder weitere Sachmittel könnt ihr beispielsweise bei euren Eltern, Dritten oder einem Wirtschaftsunternehmen einwerben.

Schenkungen oder Sponsoringverträge sind nach Prüfung durch die Schulleitung und ggf. den Schulträger möglich. Dabei ist zu beachten, dass der Jahresumsatz der Schule aus Sponsoring-Aktivitäten unter der Grenze von 30.678 € bleibt.

Spendenbescheinigungen können von der Schule oder dem Förderverein ausgestellt werden. Dies ist allerdings nur zulässig, wenn die Spende tatsächlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird bzw. der Förderverein als gemeinnützig anerkannt ist.

Auch die Ausgabe von Unternehmensanteilen ist eine gute Möglichkeit zur Geldbeschaffung und bietet sich im Rahmen der Wahl einer Rechtsform (s. II.6) an. Da es sich dabei aber um eine Simulation handelt, könnt ihr darüber nur kleinere Beträge einnehmen.

## II.5 Wie wickeln wir unsere Geldangelegenheiten ab?

Zur Abwicklung eurer Geldangelegenheiten ist die Einrichtung eines Geschäftskontos sinnvoll. Es besteht die Möglichkeit, mit Zustimmung des Schulträgers ein Konto einzurichten und zu vereinbaren, dass eine Lehrkraft und ein/e SchülerIn gemeinsam unterschreibungsberechtigt sind. Das Konto wird auf den Namen der Schülerfirma mit dem Zusatz „Kontoinhaber Schulträger xy“ geführt. Für die Abwicklung der Zahlungen sind in diesem Fall die haushaltsrechtlichen Vorgaben des Schulträgers zu beachten.

Informiert euch bei eurer Schulleitung, ob auch noch andere Möglichkeiten der Kontoführung bestehen. Für das Konto wird kein Dispo-Kredit beantragt oder in Anspruch genommen. Ihr müsst darauf achten, dass ihr keine nachhaltigen Verluste, d. h. nicht wiederholt bzw. keine anhaltenden Verluste macht. Die Aufnahme von Krediten jeglicher Art durch TeilnehmerInnen eurer Schülerfirma ist nicht gestattet.



## II.6 Wofür ist die Wahl einer Rechtsform sinnvoll?

Sicher habt ihr bei Firmennamen schon die Zusätze GmbH, eG oder AG bemerkt. Diese Zusätze beschreiben den gesetzlichen Rahmen, in dem das Unternehmen wirtschaftlich tätig ist. Damit ist jeder Person, die am Unternehmen beteiligt ist oder mit diesem Geschäfte tätigt, klar, in welchem Rahmen unternehmerisch gehandelt werden kann. Auch werden die echten Rechtsformen steuerlich unterschiedlich behandelt. Jedes "echte" Unternehmen hat die Pflicht, die Rechtsform bei der zuständigen Gewerbe-meldestelle und dem Finanzamt anzu-melden. Wenn ihr im Rahmen eines Schulprojektes arbeitet, besteht für euch diese Pflicht nicht.

Die GründerInnen und die über Anteile am Unternehmen Beteiligten heißen GesellschafterInnen. Die Vereinbarungen der GesellschafterInnen werden in einem so gen. Gesell-schaftsvertrag bzw. der Satzung fest-gelegt.

Grundsätzlich ist eure Schülerfirma von der Rechtsform her ein Schulpro-jekt mit einer entsprechenden Sat-zung und damit zumindest rechtlich kein Unternehmen.

Durch die Tätigkeit in eurer Schüler-firma erfahrt ihr, wie sich ein Unter-nehmen nach außen am Wirtschafts-leben beteiligt. Genauso spannend ist es, sich mit der inneren Organisation eines Unternehmens auseinander zu setzen. Es wurden im Laufe der Zeit verschiedene Modelle entwickelt, die im Folgenden vorgestellt werden.

Überlegt euch, welche Rechtsform am besten zu euch passt. Diese ist nur innerhalb eurer Schülerfirma von Be-deutung, da es sich um eine simulier-te Rechtsform handelt. Alle Regelun-gen, die eure Rechtsform betreffen, sind in einer Schülerfirmensatzung festzuschreiben. Auch die Mitglieder-aufnahme bzw. das Ausscheiden aus der Schülerfirma sind zu regeln.



Obwohl ihr, wie bereits erwähnt, nur über eine simulierte Rechtsform ver-fügt, könnt ihr bei einer SchülerIn-nen-Aktiengesellschaft (S-AG) bzw. einer SchülerInnen-Genossenschaft (S-eG) auch Aktien bzw. Genossen-schaftsanteile ausgeben. Die Möglich-keit der Geldeinnahme steht dabei al-lerdings eher im Hintergrund. Ent-scheidend ist die Gelegenheit, eine Rechtsform genauer kennen zu ler-nen.

Der Ausgabepreis pro Aktie oder An-teil muss an das Budget eurer Mit-schülerInnen angepasst sein und darf nicht dazu führen, dass SchülerInnen darüber ausgeschlossen werden. Da-raus ergibt sich, dass der Ausgabe-preis für Aktien bzw. Anteile relativ niedrig sein sollte. Es muss immer ausdrücklich darauf hingewiesen wer-den, dass es sich um eine Schülerfir-men-Aktie bzw. einen Schülerfirmen-Genossenschaftsanteil handelt.

Wegen des geringen Geldflusses kann die Schülerfirma nicht genauso funk-tionieren wie ein echtes Unterneh-men. Aber die innere Organisation sollte sich eng an der Realität orien-tieren. Die Organe werden besetzt, Aufgaben werden verteilt und Entscheidungen getroffen.

Im Folgenden ist von der Leitung des Unternehmens die Rede. Dabei erfahrt ihr viel darüber, wie ein Unternehmen funktioniert. Bei all euren Aktivitäten solltet ihr darauf achten, dass Mit-schülerInnen, die zwar in der Schüler-firma mitarbeiten, aber keinen verant-wortlichen Posten übernehmen wol-len, nicht ausgeschlossen werden. Im Geschäftsleben gibt es auch nicht nur Vorstandsvorsitzende und GeschäftsführerInnen.

### Wichtig

*Weist die KäuferInnen unbedingt darauf hin, dass das Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, Genossenschaftsgesetz) nicht gilt und sich aus keiner der von euch gewählten Personen- oder Kapitalgesellschaften rechtliche Bedeutungen für Dritte ergeben.*

## Welche Rechtsform ist für uns sinnvoll?

Ihr solltet unter den Rechtsformen diejenige wählen, die euch für euer Vorhaben am sinnvollsten erscheint. In der Praxis von Schülerfirmen haben sich drei Rechtsformen bewährt: die SchülerInnen-Aktiengesellschaft (S-AG), die SchülerInnen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung (S-GmbH) und die SchülerInnen-eingetragene Genossenschaft (S-eG). Im Folgenden ein Überblick:

### • S-AG (SchülerInnen-Aktiengesellschaft)

Bei einer wirklichen AG bringen die Aktionäre das nötige Kapital auf. Sie erhalten dafür ein Dokument, aus dem hervorgeht, dass sie einen Anteil des Unternehmens besitzen: die Aktie. Wie viele Aktien ausgegeben werden, richtet sich nach dem Kapitalbedarf des Unternehmens und ihrem anfänglichen Wert.

Die Aktionäre müssen nicht unbedingt in dem Unternehmen arbeiten, umgekehrt muss nicht jede/r MitarbeiterIn auch AktionärIn sein. Üblicherweise kauft ein/e AktionärIn mehrere Aktien. Die Aktien sind mit dem Stimmrecht in der Hauptversammlung verbunden. Wer also viele Aktien an einem Unternehmen besitzt, hat entsprechenden Einfluss bei wichtigen Entscheidungen. Weiterer Vorteil: Wenn die AG Gewinne erwirtschaftet, schüttet sie Dividenden an ihre AktionärInnen aus.

Die Aktien vieler AGs werden an der Börse gehandelt, d. h. sie können am freien Markt verkauft und gekauft werden. Der Wert der Aktien (Aktienkurs) richtet sich nach Angebot und Nachfrage und ist somit Schwankungen unterworfen.

Geleitet wird die AG vom Vorstand, der durch den Aufsichtsrat kontrolliert wird.

Mit der Ausgabe von Schülerfirmen-Aktien könnt ihr euer Startkapital vergrößern. Gleichzeitig erreicht ihr innerhalb und außerhalb eurer Schule mehr Aufmerksamkeit und steigert so euren Bekanntheitsgrad. Der Preis für

eine Aktie sollte bei 50 Cent bis 1 € liegen, damit die Aktie für alle SchülerInnen erschwinglich bleibt. Auch hier ist wieder zu beachten, dass die Mitarbeit in der S-AG nicht vom Erwerb einer Aktie abhängt. Letztendlich steht die Wirtschaftssimulation im Vordergrund und nicht die Gewinnmaximierung.

Dividenden, d. h. die Gewinnbeteiligungen, die üblicherweise bei „echten“ Aktien gezahlt werden, sollten sich – wenn sie überhaupt gezahlt werden – ebenfalls in einem sehr kleinen Rahmen bewegen. Verschulden dürft ihr euch wegen Dividendenzahlungen nicht.

Organe:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- (Jahres-)Hauptversammlung (vom Vorstand einberufen) → bei Stimmengleichberechtigung aller Organe

### • S-GmbH (SchülerInnen-Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

Bei einer wirklichen GmbH bringen nur die am Unternehmen Beteiligten (GesellschafterInnen) das Stammkapital ein. Üblich ist, dass es nur wenige GesellschafterInnen gibt und eine Person – in der Regel der/die HauptgesellschafterIn – als GeschäftsführerIn bestellt wird und das Unternehmen leitet. Wichtige Entscheidungen, wie z. B. die Gewinnverwendung, werden durch die GesellschafterInnenversammlung getroffen. Gewinne, die nicht wieder in das Unternehmen investiert werden, werden an die GesellschafterInnen „ausgeschüttet“. Geschäftsentscheidungen werden also nicht, wie in der AG oder eG, von externen KapitalgeberInnen mitbestimmt.

Sofern ihr für eure S-GmbH ein geringfügiges Stammkapital erheben wollt, könnt ihr die Höhe selbst bestimmen. Diese ist an euer bzw. das Budget eurer MitschülerInnen anzupassen, so dass niemand ausgeschlossen wird. Diesen GesellschafterInnen stehen auch die Gewinne zu, welche nur geringfügig ausfallen und

## Wichtig

*Mit eurer Schülerfirma müsst ihr euch nach außen hin (z. B. bei telefonischen Geschäftsgesprächen, in der Werbung und auf eurem Briefbogen u. Ä.) immer als solche zu erkennen geben. Durch das „S“ vor der Rechtsform, das für SchülerInnen steht, könnt ihr dies deutlich machen.*

auf keinen Fall den eingebrachten Betrag übersteigen dürfen.

Organe:

- GeschäftsführerIn (eine/r oder mehrere) und
- die Versammlung der GesellschafterInnen

### • S-eG (SchülerInnen-eingetragene Genossenschaft)

Die wirkliche eingetragene Genossenschaft (eG) ist ein Zusammenschluss von gleichberechtigten PartnerInnen. Es kann eine in der Satzung festzulegende maximale Anzahl an Genossenschaftsanteilen erworben werden. Der Vorstand übernimmt die Geschäftsführung, die Beschlussfassung findet auf der Generalversammlung statt.

Die S-eG kann aus SchülerInnen, LehrerInnen, Eltern und Externen, z. B. aus kommunaler Politik und Wirtschaft, bestehen. Auch hier gilt, wie bei der S-AG, dass die Anteilspreise dem Budget der SchülerInnen angepasst sein sollten (also 50 Cent bis 1 €) und niemand von der Schülerfirma ausgeschlossen werden darf, der keine Anteile kauft.

Organe:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Generalversammlung (kann auf Initiative von 10 % der Mitglieder einberufen werden) → Stimmengleichberechtigung aller Organe

## II.7 Müssen wir unsere Schülerfirma anmelden?

Die Schülerfirma ist nicht anmeldspflichtig (vgl. § 6 GewO), doch ist es aus Gründen der Transparenz gegenüber anderen Unternehmen sinnvoll, der Industrie- und Handelskammer (IHK)<sup>1</sup> bzw. der Handwerkskammer (HWK)<sup>2</sup> die Existenz der Schülerfirma mitzuteilen. Hier ist der Kontakt besonders wichtig, um Bedenken privatwirtschaftlicher AnbieterInnen im nahen Umfeld der Schülerfirma zu entkräften.

Um eine Konkurrenzsituation zu verhindern, bestünde z. B. die Möglichkeit einer Kooperation zwischen eurer Schülerfirma und einem oder mehreren „echten“ Unternehmen. Falls ihr z. B. ein Café betreibt, könnte euch ein Bäcker aus der Nähe die Brötchen liefern o. Ä.

## II.8 Dürfen wir etwas nachbauen?

Ihr müsst beachten, dass patentierte Dinge nicht nachgebaut werden dürfen. Wenn also etwas beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und/oder beim Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) registriert wurde, ist es patentiert, d. h. als Erfindung geschützt.

Grundsätzlich könnt ihr davon ausgehen, dass öffentlich bekannte Erfindungen, welcher Art auch immer, patentiert und damit geschützt sind.

Falls ihr selbst etwas patentieren lassen wollt oder Fragen habt, zieht einen Patentanwalt zu Rate. Es gilt das Patentgesetz (PatG).

## II.9 Was müssen wir bei der Kennzeichnung von Waren beachten?

Als Grundsatz gilt: „Was drauf steht, muss auch drin sein!“

Verpackte Waren müssen als das bezeichnet werden, was sie sind. Das kann auch in einem Zusatztext zum Produktnamen geschehen, wie z. B. "Knacki – Knabbermischung auf Getreidebasis". Dasselbe gilt für bestimmte Eigenschaften der Ware; z. B. reichen die Bezeichnungen „Bio“, „Öko“ u. Ä. allein nicht aus. Der Gesetzgeber fordert hier exakte Angaben, was die Herkunft bzw. das Siegel einer Prüfstelle angeht (s. auch S. 21).

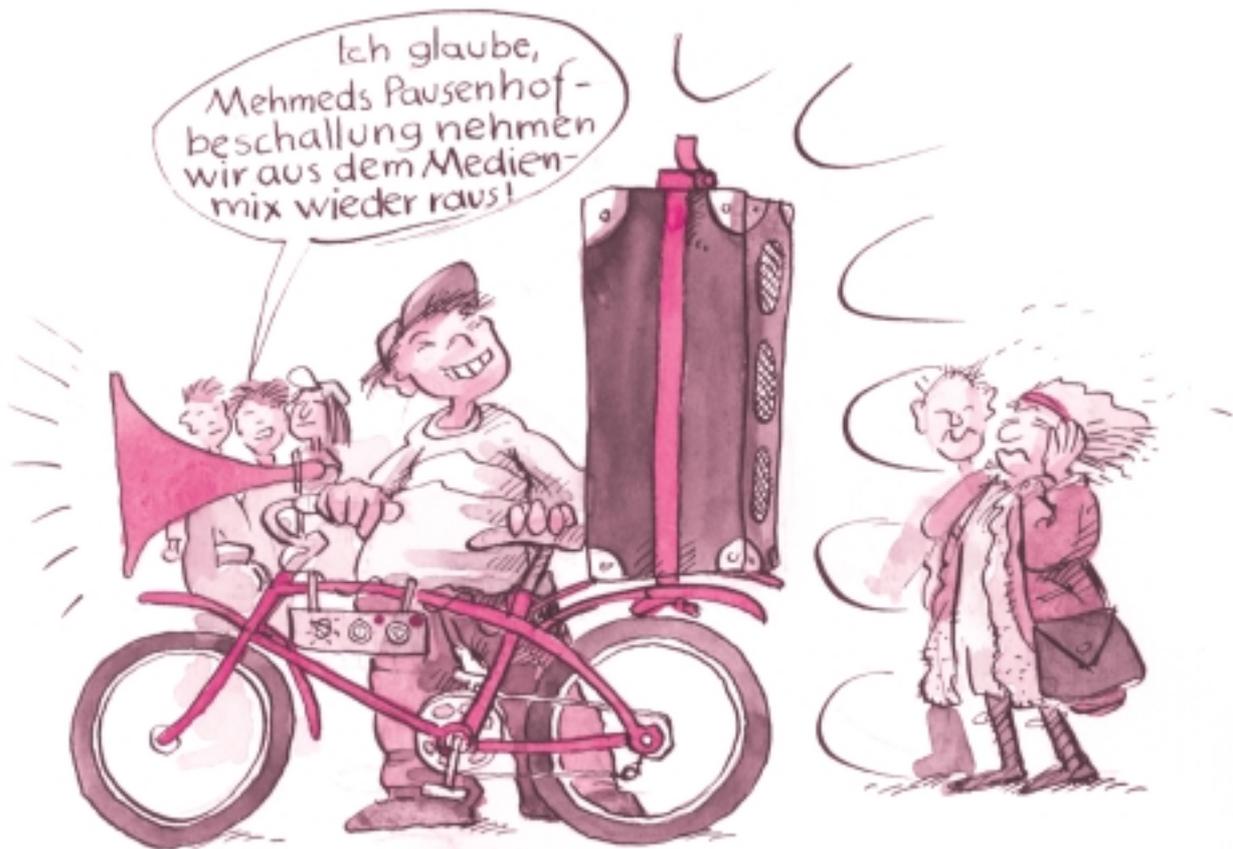
In der Werbung dürfen Produkte nicht als preisgesenkt bezeichnet werden, wenn sie zum Normalpreis verkauft werden.

Wichtig sind im Zusammenhang mit Werbung die Regelungen des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).



<sup>1</sup> Industrie- und Handelskammer Hannover  
(s. AnsprechpartnerInnen, S. 35)

<sup>2</sup> Handwerkskammer Hannover  
(s. AnsprechpartnerInnen, S. 35)



## II.10 Wie können wir auf unsere Schülerfirma aufmerksam machen?

Grundsätzlich stehen euch zur Eigenwerbung sämtliche bekannten, auch von „echten“ Firmen angewandte Mittel zur Verfügung. Gedruckte Werbung kann entweder öffentlich aufgehängt, als Beilage in Zeitungen und Zeitschriften (Schülerzeitung) oder selbst verteilt werden. Kostenträchtiger ist die Werbung über Radio und Fernsehen, erreicht aber auch eine größere Zahl von potenziellen Kunden.

Vermutlich werdet ihr eher einfache, kostengünstigere Mittel wie Plakate, Handzettel oder einfach Mund-zu-Mund-Propaganda wählen. Denkt daran, dass ihr als nachhaltige Schülerfirma für eure Informationsmaterialien

und Briefbögen nur Recyclingpapier aus 100% Altpapier verwendet.

Schlecht geplante Werbung kann ins Gegenteil umschlagen, wenn z. B. Plakate an der falschen Stelle kleben oder in Massen verteilte Handzettel als Müll herumliegen.

Überlegt euch auch, welchen KundInnenkreis ihr erreichen wollt. So mag es sinnvoll sein, für eine Cafeteria nur in der Schule und im näheren Umfeld zu werben. Für Fahrradreparaturen z. B. kann das Einzugsgebiet vergrößert und auch in umliegenden Stadtteilen geworben werden.

Eine weitere Möglichkeit zur Werbung ist das Internet. Eine Homepage für eure Schülerfirma richtet ihr am besten über eine Subdomain der Schul-Homepage ein, ihr solltet euch also keine eigene Domain beschaffen. So könnt ihr sichergehen, dass die recht-

lichen Bestimmungen in der Verantwortung eurer Schule liegen und ihr als Schülerfirma erkennbar seid. Idealerweise habt ihr eine allgemeine E-Mail-Adresse in dieser Form:

„schülerfirma-name@schul-mailadresse.de“

Falls eure Schule keine Homepage haben sollte und ihr deshalb eine eigene selbst gestalten müsst, informiert euch, welche rechtlichen Vorschriften, wie z. B. das Domainrecht, das Markenrecht, der Datenschutz, die Angabe eines Impressums usw., für euch zutreffen. Wichtig ist ein deutlicher Hinweis auf den Haftungsausschluss für Links zu anderen Internetadressen (Disclaimer).

## II.11 Können wir schriftliche Verträge selbst abschließen?

Ihr wisst aus dem Alltag, dass ihr „ganz normal“ einkaufen könnt. Als SchülerIn seid ihr jedoch im Alter von 7 bis 17 beschränkt geschäftsfähig (§ 106 BGB), d. h., dass ihr normalerweise keine Rechtsgeschäfte (z. B. einen Kaufvertrag) ohne die Zustimmung eurer gesetzlichen VertreterInnen (Eltern nach §§ 1629, 107 BGB) abschließen dürft.

Innerhalb eurer Schülerfirma gilt etwas Besonderes: Wenn ihr eine Schülerfirma ohne Förderverein seid, dann ist die Schulleitung die alleinige Vertragspartnerin für Dritte.

### *Wichtig*

*Haltet Rücksprache mit der Schulleitung, in welcher Form Verträge geschlossen werden dürfen.*

Wenn ihr eine Schülerfirma mit Förderverein seid, muss eine vom Vorstand beauftragte Person für den Verein handeln, z. B. eine Lehrkraft.

Die zeichnungsberechtigten Personen schließen Verträge mit schulfremden Dritten nur in der Art, wie sie dem Sinn und der Durchführung der Schülerfirma angemessen sind. Für vorsätzlich und grob fahrlässig herbeigeführte Schäden haften sie persönlich (zivil- oder strafrechtlich).

## II.12 Welchen Versicherungsschutz haben wir?

Grundsätzlich seid ihr als TeilnehmerInnen des Schulprojekts Schülerfirma genau so wie während des Unterrichts unfallversichert, auch wenn ihr mit Wissen der Lehrkräfte außerhalb des Schulgeländes für die Schülerfirma unterwegs seid.

Der Abschluss von privaten Versicherungen ist grundsätzlich nicht notwendig.

Wenn ihr bei euren Tätigkeiten Anderen einen Schaden zufügt, ist dies durch den Kommunalen Schadenausgleich (KSA) abgedeckt.<sup>3</sup> Allerdings sind die geltenden Deckungssummen zu beachten: für Personenschäden 600.000 €, für Sachschäden 60.000 €, für Vermögensschäden 7.000 €. Wer jedoch anderen Personen oder Sachen, auch schulfremden, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schaden zufügt, kann dafür persönlich belangt werden (strafrechtlich: ab 14 Jahre, § 14 StGB - Strafgesetzbuch, zivilrechtlich: ab 10 Jahre, § 828 BGB).

Wenn ihr euer Eigentum in die Schülerfirma einbringt, das somit zum Schulgebrauch bestimmt ist, tritt der KSA für Schäden bis zu einer Summe von 300 € ein (bei Eigentum von Familienangehörigen wird im Einzelfall entschieden).

Die Lehrkraft haftet für Schäden an Personen oder Sachen ebenso wie bei jeder anderen Schulveranstaltung persönlich (gegenüber dem Land Niedersachsen) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit (so gen. Amtshaftung gemäß § 839 BGB, Art. 34 GG - Grundgesetz).

Ehrenamtliche HelferInnen sind über den Gemeinde-Unfallversicherungsverband (GUV) abgesichert, wenn sie mit Einverständnis der Schulleitung für die Schule tätig werden.

<sup>3</sup> Grundlage ist der Runderlass des Nieders. Kultusministeriums vom 04.08.2004 – 32 – 81431 "Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen": Eine Schülerfirma wird, auch wenn sie außerhalb des Schulgeländes tätig wird, wie ein Betriebspraktikum behandelt und hat somit Haftpflichtdeckungsschutz.

## II.13 Wie reagieren wir richtig, wenn KundInnen etwas Gekauftes umtauschen oder zurückgeben wollen?

Die folgenden Ausführungen sollen euch helfen, Fragen des Umtausches oder der Reklamation zu klären.

Es gibt zunächst kein gesetzliches Rückgaberecht bei Nichtgefallen, außer es wurde vorher ausdrücklich so vereinbart! In solchen Fällen ist die Rücknahme nur als Kulanz möglich (ein Entgegenkommen ohne Rechtsverpflichtung). Die Ausnahmen sind hier das so gen. Haustürgeschäft und das Fernabsatzgeschäft (z. B. Bestellungen über Internet oder Katalog, vgl. § 312 BGB). Die Widerrufsfrist beträgt zwei Wochen (§ 355 BGB).

Es empfiehlt sich, Umtauschrechte schriftlich festzulegen und unmissverständlich darauf hinzuweisen, welche Artikel in jedem Fall vom Umtausch ausgeschlossen sein sollen, z. B. Kosmetikartikel, Perücken oder bestimmte Bekleidung.

Bei berechtigten Reklamationen aufgrund eines Mangels bzw. Fehlers der Ware bleibt das Umtauschrecht natürlich bestehen. Eine Reklamation ist allerdings ausgeschlossen, wenn vor dem Kauf ausdrücklich auf die Fehlerhaftigkeit der Ware (durch Zusätze wie „Schönheitsfehler“, „2. Wahl“ u. Ä.) hingewiesen worden ist.

Bezüglich dieses Brötchens möchte ich nicht auf ein Rückgaberecht bei Nichtgefallen beharren. Vielmehr erwäge ich die Rücknahme aus Kulanz bzw. Umtausch.



## II.14 Inwieweit können wir eine Garantie und Gewährleistung geben bzw. selbst in Anspruch nehmen?

Eure Schülerfirma ist im Rahmen des Kaufvertrages verpflichtet, die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu liefern (§ 434 BGB). Sollte eure Schülerfirma dieser Verpflichtung nicht nachkommen und – wie man juristisch sagt – „schlechtleisten“, kann der/die KäuferIn Gewährleistungsrechte geltend machen. Eine „Schlechtleistung“ kann in einem Sach- (§ 434 BGB) oder Rechtsmangel (§ 435 BGB) liegen. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Sache von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht (neuer Teddybär weist viele offene Nähte auf, obwohl er „fabrikneu“ sein sollte) oder wenn sich die Sache nicht für die geplante Verwendung eignet oder nicht die übliche Beschaffenheit aufweist. Beim Schadensersatz wird das Verschulden des/der VerkäuferIn vermutet.

Die Rechte des/der KundIn, die sich aus der Mängelhaftung ergeben, sind:

1. ein Anspruch auf Nacherfüllung nach Wahl des/der KäuferIn, d. h. Lieferung einer neuen Sache (Nachlieferung) oder die Reparatur der gelieferten Sache (Nachbesserung),
2. ein Rücktritt vom Kaufvertrag (Rückzahlung des Kaufpreises) oder eine Minderung des Kaufpreises, wenn nicht innerhalb einer von dem/der KäuferIn gesetzten Frist erfolgreich nacherfüllt wurde oder handelsüblich nach zweimaliger Nachlieferung.

Sollte daneben ein Schaden durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten der Schülerfirma entstanden sein, so ist die Schülerfirma u. U. auch zum Schadensersatz verpflichtet (§§ 249 ff. BGB).

Die gesetzliche Gewährleistung oder Mängelhaftung (§ 437 BGB) verpflichtet euch als LieferantInnen einer Ware oder Dienstleistung, dem/der KäuferIn gegenüber für einen bestimmten Zeitraum für Sachmängel der Ware oder Dienstleistung (z. B. einer Fahrradreparatur) zu haften. Die Haftungspflicht tritt ein, wenn Mängel erkennbar werden, die den Vertragsgegenstand in seinem Gebrauchswert mindern (z. B. wenn eine von euch

verkaufte Kerze nicht brennt oder wenn nach eurer Fahrradreparatur der Reifen am Rahmen schleift) oder nicht zu erwartende Gefahren (z. B. wenn nach eurer Reparatur die Fahrradbeleuchtung nicht mehr funktionstüchtig ist) hervorrufen. Hierbei geht es um Mängel, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden sind (z. B. ein versalzenes Kuchenstück, ein Kugelschreiber ohne Mine oder eine lockere Schraube am Fahrrad).



---

Während der ersten sechs Monate nach der Übergabe einer Ware liegt die Beweislast bei euch, d. h. ihr müsst dem/der KäuferIn ggf. beweisen, dass die Ware mängelfrei war. Die Mängelfreiheit bezieht sich auf den Vertragsgegenstand als Ganzes.

Die Mängelbeseitigung kann z. B. durch Nacherfüllung (Nachbesserung), durch Minderung des Preises, durch Rücktritt vom Vertrag (und damit Rückabwicklung der Leistungen) oder, wenn dem/der KundIn ein Schaden entstanden ist, durch Schadensersatz erfolgen.

Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beträgt i. d. R. zwei Jahre, für bestimmte Ansprüche bestehen längere Fristen<sup>4</sup>. Nur für gebrauchte Waren könnt ihr die Frist auf zwölf Monate verkürzen, wenn ihr dies ausdrücklich per Kaufvertrag oder Allgemeiner Geschäftsbedingung (AGB) regelt.

Als VerkäuferInnen einer Ware wickelt ihr die Gewährleistungsansprüche der KundInnen ab. Als EinkäuferInnen von einem Hersteller oder Großhändler habt ihr allerdings auch Gewährleistungsansprüche gegen diese, wenn euch z. B. verdorbene Lebensmittel für euren Schulkiosk verkauft werden oder wenn eine Lackierung, die ihr als Abschluss eurer Reparaturleistung für eine/n KundIn von einer Werkstatt durchführen lasst, fehlerhaft ist.

Darüber hinaus können Ansprüche des/der EndverbraucherIn gegen den Hersteller nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) wegen Schäden, die aus der Benutzung seiner Produkte resultieren, entstehen.

Neben der gesetzlichen Gewährleistung gibt es die Möglichkeit einer Garantie. Damit räumt entweder ihr als VerkäuferInnen/LieferantInnen oder der Hersteller (z. B. eines elektronischen Geräts) den KundInnen gegenüber freiwillig das Recht ein, dass ihr für Mängel des Vertragsgegenstandes einsteht (z. B. „Geld zurück“ oder Umtausch). Der/Die GarantiegeberIn bestimmt sowohl die Dauer – sie kann von wenigen Monaten bis zu vielen Jahren (z. B. eine Lebenszeit-Garantie für Kochtöpfe) reichen – als auch den Umfang: die ganze Ware oder nur Teile davon, nur Umtausch oder auch Geldrückgabe. Das Gewährleistungsrecht des/der KundIn ändert sich dadurch nicht, es besteht daneben!

Typisches Beispiel ist die Herstellergarantie für einen Fahrradrahmen: Von einem 500 € teuren Fahrrad darf der/die KundIn erwarten, dass es jahrelang hält. Wenn aber acht Monate nach dem Kauf der Rahmen bricht, wird er/sie es umtauschen wollen. Einen gesetzlichen Gewährleistungsanspruch hätte man ja nur, wenn der Mangel, z. B. eine defekte Schweißnaht, schon beim Kauf vorhanden war. Um allen Beteiligten die Frage des Beweises zu ersparen, geben seriöse Hersteller oft eine langjährige Garantie auf die Bruchsicherheit des Rahmens. Sie tauschen in dieser Frist das defekte Teil ohne weitere Prüfung.

Wenn ihr oder der Hersteller eine Garantie einräumt, solltet ihr den/die KundIn gut aufklären: worauf sich die Garantie bezieht, wie lange sie dauert und für welche Mängel ihr nicht haftet (z. B. für unsachgemäßen Gebrauch). Klärt auch, ob ihr die Garantieansprüche selbst abwickelt oder ob sich der/die KundIn direkt an den Hersteller wenden muss.

---

<sup>4</sup> Der Baustoffhandel haftet i. d. R. sogar fünf Jahre.

## II.15 Was müssen wir steuerlich beachten?

Für Schülerfirmen in Trägerschaft der Schule gelten die steuerlichen Regelungen über die so gen. Betriebe gewerblicher Art (§ 4 KStG - Körperschaftssteuergesetz). Bei Schülerfirmen in Trägerschaft eines Fördervereins gelten hingegen die steuerlichen Regelungen für Vereine, hier insbesondere die Regelungen zur Gemeinnützigkeit (§§ 51 – 68 AO - Abgabenordnung). Daher muss bei den nachfolgenden Ausführungen differenziert werden.

### Schülerfirmen in Trägerschaft der Schule

Für jede Schülerfirma, die unter dem Dach der Schule gegründet wird, gilt, dass der Umsatz jährlich 30.678 € nicht übersteigen darf. Übersteigen die Einnahmen den Betrag von 30.678 € (einschließlich Umsatzsteuer) nachhaltig, das heißt wiederholt oder andauernd, entsteht ein Betrieb gewerblicher Art, der grundsätzlich steuerpflichtig ist. Die Ermittlung der Einnahmen erfolgt für jede Schülerfirma einzeln, vorausgesetzt, die Produkte bzw. Dienstleistungen sind unterschiedlich.

Gibt es jedoch zwei oder mehrere gleichartige Schülerfirmen an eurer Schule (z. B. ein Kiosk verkauft Brötchen, ein anderer Kekse), so sind deren Umsätze bei der steuerlichen Betrachtung zu addieren. Dies dürfte allerdings äußerst selten der Fall sein.

Die Kleinunternehmerregelung nach § 19 Umsatzsteuergesetz, wonach bis zu einem Betrag von 17.500 € keine Umsatzsteuer erhoben wird, kommt für die Landeshauptstadt Hannover nicht in Betracht. Sie wird im Hinblick auf die Umsatzsteuer als ein Unternehmer betrachtet und deshalb sind generell Umsätze über dieser Grenze vorhanden. Die Kleinunternehmerregelung spielt für euch somit keine Rolle. Auch ein Vorsteuerabzug scheidet damit aus (s. S. 19).

Darüber hinaus könnten Körperschaftssteuer und evtl. auch Gewerbesteuer zu zahlen sein, wenn sich in einer Schülerfirma, die die Besteuerungsgrenze von 30.678 € überschreitet, ein Gewinn (Jahresergebnis) von über 3.835 € (Freibetrag bei § 24 KStG) ergeben sollte. Ob tatsächlich Steuern abgeführt werden müssen, kann allerdings erst beurteilt werden, wenn der Jahresabschluss vorliegt.

Und da wir unseren Jahresumsatz schon erreicht haben, beantragen wir bis zum Ende des Schuljahres unbezahlten U R L A U B !



## Schülerfirmen in Trägerschaft eines Fördervereins

Voraussetzung für eine Tätigkeit unter dem Dach eines Vereins ist eine eigene Satzung für eure Schülerfirma, die den Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts genügt (s. Anlage II, S. 27; s. auch S. 8). Eure Schülerfirma kann in diesem Fall als gemeinnütziger Zweckbetrieb behandelt werden (§ 52 in Verbindung mit § 65 AO), soweit die Einnahmegrenzen eingehalten werden.

Bei der Trägerschaft durch einen Förderverein müssen alle Umsätze aus den wirtschaftlichen Tätigkeiten des Fördervereins selbst – einschließlich der Schülerfirma – zusammengerechnet werden, da steuerliche Freibeträge oder Freigrenzen von dem Verein insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden können. Dies trifft auch zu, wenn sich mehrere ganz unterschiedliche Schülerfirmen unter dem Dach des Vereins befinden.

Die Umsätze des gemeinnützigen Vereins dürfen 17.500 € nicht übersteigen, da sonst Umsatzsteuer abgeführt werden muss. Bis dahin wird auf die Umsatzsteuer verzichtet (Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG).

Für die Anerkennung einer Schülerfirma als Zweckbetrieb gilt für die Umsätze die Grenze von jährlich 35.000 € (rückwirkend ab 01.01.2007 - § 64 Abs. 3 AO, vorher 30.678 €).

Im Zweckbetrieb beträgt die Umsatzsteuer 7 % (§ 12 Abs. 2 Nr. 8 a UStG), im voll steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (über 35.000 € Umsatz) beträgt die Umsatzsteuer 19 %. Soweit Umsatzsteuerpflicht eintritt, kann allerdings auch vom Vorsteuerabzug Gebrauch gemacht werden. D. h. die Umsatzsteuer, die ihr für betriebliche Aufwendungen an andere UnternehmerInnen zahlt, könnt ihr von der Umsatzsteuer aus Einnahmen, die an das Finanzamt zu zahlen ist, abziehen.

Wird die Grenze überschritten, liegt kein Zweckbetrieb mehr vor und es besteht volle Steuerpflicht. Überschreitet der Gewinn des Vereins aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dann insgesamt noch den Betrag von 3.835 € (§ 24 KStG), kann Körperschaft- und ggf. Gewerbesteuer anfallen. Das kann aber nur in Zusammenarbeit mit dem Verein ermittelt werden.

Für weitere Fragen wendet euch an den Fachbereich Finanzen der Stadt Hannover (s. S. 35), das Finanzamt oder eine/n SteuerberaterIn.

Die konsequente Kommunikation zwischen eurer Schülerfirma und dem Träger (Förderverein oder Schulträger) hinsichtlich der finanziellen Lage sowie eine Übersicht über die Finanzen sollte aber dazu führen, dass die Geringfügigkeitsgrenzen eingehalten werden und keine Steuern gezahlt werden müssen.

### Wichtig

*Meldet eure Umsätze und Gewinne regelmäßig dem Förderverein oder Schulträger. In der Stadt Hannover wurde zudem vereinbart, dass eine Meldung an den Fachbereich Finanzen erfolgt, wenn sich eine Schülerfirma bzw. zwei oder mehrere gleichartige Schülerfirmen einer Schule in der Summe der Schwelle von 30.678 € nähern sollten.*

## II.16 Was sollten wir mit den Gewinnen machen?

Die Gewinne der Schülerfirma stehen dem Schulträger zu, wobei ihr über die Verwendung der Gewinne mitentscheidet, so lange die Schülerfirma besteht. Bei Trägerschaft durch einen Förderverein dürfen die Gewinne nur für Schülerfirmenzwecke verwendet werden.

### *Wichtig*

*Falls ihr Gewinne macht, dürft ihr sie nicht „einstecken“.*

### Vier Möglichkeiten sind zu diskutieren:

1. Re-Investitionen, Schulungen für das Schülerfirmen-Personal, Renovierungen (diese aber immer erst nach Absprache mit dem Schulträger) etc.,
2. gemeinsame Unternehmungen, z. B. Betriebsbesichtigungen,
3. Dividenden, die ihr aber nur auszahlen solltet, wenn ihr Gewinn gemacht habt, denn ihr dürft euch deshalb nicht verschulden,
4. Spenden: Ihr könnt zum Beispiel anderen Menschen helfen, indem ihr eine Schule in einem Eine-Welt-Land oder Baumpflanzungen im Tropenwald unterstützt.

Die eventuelle Zahlung von Löhnen<sup>5</sup> und Dividenden muss von der Schule als Teil der pädagogischen bzw. unterrichtlichen Maßnahme deklariert werden. Sie darf nicht dazu führen, dass sich eure Schülerfirma verschuldet.

Durch die Verwendung der Gewinne könnt ihr die Gewinnsumme niedrig halten und Steuerpflichten vermeiden.

<sup>5</sup> Löhne sollten den symbolischen Wert von 1 € pro Stunde nicht übersteigen. In der Praxis von Schülerfirmen werden Löhne nur für „Überstunden“, also für außerhalb des regulären Unterrichts geleistete Stunden gezahlt.

## II.17 Wie gehen wir intern mit Geschäftskorrespondenz um?

Die gesamte Korrespondenz (E-Mails, Briefe, Faxe) von und mit KundInnen, LieferantInnen usw. muss von euch archiviert werden. Das erleichtert nicht nur die tägliche Arbeit, sondern ist bei Unklarheiten und Beschwerden wichtig. Nur so lassen sich Vorgänge nachvollziehen. Eure Unterlagen solltet ihr in einem abschließbaren Schrank verwahren.



## II.18 Was müssen wir bei der Auflösung der Schülerfirma beachten?

Wenn ihr eure Schülerfirma auflösen wollt, seid ihr verpflichtet, euch rechtzeitig um die ordnungsgemäße Abwicklung zu kümmern. Der letzte Schultag vor den Sommerferien wäre sicherlich zu spät, denn es müssen verschiedene Dinge erledigt werden.

### Dazu gehört z. B.:

- laufende Verträge (regelmäßige Lieferungen, Abonnements usw.) kündigen,
- geliehene und gemietete Gegenstände an ihre EigentümerInnen zurückgeben,
- Lagerbestände auflösen (verkaufen, aufteilen oder entsorgen),
- letzte Rechnungen bezahlen, Konto auflösen, Restauszahlungen vornehmen, Schlussabrechnung sowie letzte Umsatz- und Gewinnmeldung machen,
- Werbung von Plakatwänden, Aufstellern, Handzettelauslagen und aus dem Internet entfernen,
- Abfälle entsorgen (Kosten rechtzeitig einplanen),
- Schulräume aufräumen, Schlussreinigung vornehmen und Übergabe mit SchulhausmeisterIn durchführen,
- die Schülerfirma bei allen KooperationspartnerInnen (LieferantInnen usw.), beim Schulträger, der Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer und bei sonstigen Beteiligten abmelden,
- ggf. einen Erfahrungsbericht über gute und weniger gute Erfahrungen für eventuelle NachfolgerInnen schreiben,
- wenn auch sehr selten: über die Verwendung von Rechten (Marken, Patente) entscheiden und
- die gesamte Korrespondenz zur Archivierung an die Schule übergeben.

# III. FIRMENTYPENSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

Die folgenden Ausführungen können nur einen Teil der potenziell zutreffenden Rechtsvorschriften abbilden. Je nachdem, was ihr herstellt und verkauft bzw. welche Dienstleistung ihr anbietet, können spezielle Vorschriften gelten, die beachtet werden müssen. Informiert euch im Vorfeld gut, auf was es ankommt.

## Gastronomie<sup>6</sup>

Hierbei sind, je nach Betriebsart, lebensmittelrechtliche Vorschriften getrennt nach Nahrungsmittelherstellung, dem Verkauf unverpackter Lebensmittel und verpackter Lebensmittel zu beachten. Ergänzend sind Raum- und Personalhygiene zu beachten.

Im Einzelnen sind dies

- das EU-Hygienerecht<sup>7</sup> (gilt seit dem 01.01.2006 in Deutschland)
- das Infektionsschutzgesetz (IfSG),
- die Gewerbeordnung (GewO)
- ggf. das Gaststättengesetz (GastG) und
- das Lebensmittelrecht (danach müssen bestimmte Inhaltsstoffe und Allergene gekennzeichnet werden).

Es ist wichtig, dass eine Schulung für alle Beteiligten stattfindet, bei der die geltenden Vorschriften vermittelt werden (s. DIN 10514 „Hygieneschulungen“). Außerdem müsst ihr sie zur Erinnerung aushängen.

Der Fachbereich Gesundheit der Region Hannover<sup>8</sup> führt entsprechende Belehrungen durch. Diese können bezogen auf die Stadt Hannover direkt im Fachbereich Gesundheit für allgemein bildende Schulen kostenfrei durchgeführt werden. Bei Gruppen ab 25 Personen kommt die Fachkraft des Gesundheitswesens kostenfrei in die

Schule. Andernorts sind abweichende Vorgehensweisen denkbar. Deshalb wird eine Kontaktaufnahme zum Gesundheitsamt oder einer vergleichbaren Institution empfohlen. Die Belehrungen müssen in bestimmten Zeitabständen aufgefrischt werden. Sie ersetzen das aus früheren Jahren bekannte Gesundheitszeugnis.

Unter Umständen müssen in den Räumlichkeiten, die für die Einrichtung eines Kiosks oder einer Cafeteria vorgesehen sind, Umbauten vorgenommen werden. Informiert euch dazu beim Fachbereich Bibliothek und Schule (Beratung bei Einrichtung/Betrieb von Mensen, Cafeterien, Kiosken; s. S. 35).

## Wichtig

### Zusätzliche

*Informationsmöglichkeiten über die für euch zutreffenden Vorschriften gibt es beim Fachbereich Gesundheit der Region Hannover<sup>8</sup> und bei den Fachbereichen Recht und Ordnung<sup>9</sup> sowie Bibliothek und Schule<sup>10</sup> der Stadt Hannover.*

<sup>6</sup> vergl. Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S.339), § 32a Eigenverantwortung der Schule

<sup>7</sup> Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Lebensmittelvorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit besonderen Vorschriften zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

<sup>8</sup> Fachbereich Gesundheit der Region Hannover (s. AnsprechpartnerInnen, S. 35)

<sup>9</sup> Fachbereich Recht und Ordnung der Landeshauptstadt Hannover (s. AnsprechpartnerInnen, S. 35)

<sup>10</sup> Fachbereich Bibliothek und Schule der Landeshauptstadt Hannover (s. AnsprechpartnerInnen, S. 35)

---

## Veranstaltungsmanagement

Da auf Veranstaltungen häufig mit dem Einsatz von Medien, insbesondere Musik- und Bildmaterial, gearbeitet wird, müsst ihr euch über das Medienrecht und Urheberrecht informieren. Jede/r UrheberIn von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießt den Schutz nach den Regelungen des Urheberrechts (§ 2 UrhG - Urheberrechtsgesetz).

Für alle Formen der Mediennutzung in der Schule benötigt ihr die entsprechende Erlaubnis des/der UrheberIn oder Rechte-InhaberIn (z. B. des Verlags) – und zwar unabhängig davon, ob es eine öffentliche oder nicht-öffentliche Vorführung ist. Dabei fallen i. d. R. Nutzungsgebühren an. Es ist unerheblich, um welchen Medienträger es sich handelt, z. B. Videokassette, DVD, Intranet, PC, Laptop oder 16-mm Kopien. Die einzigen Ausnahmen sind:

1. die Schulfunksendungen (§ 47 UrhG),
2. das Herstellen von Kopien einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften (§ 53 Abs. 3 UrhG),
3. Datenbanken (§ 87c Abs. 1 Ziff. 3 UrhG).

Was Empfangsgeräte von Schulen betrifft, sind diese grundsätzlich von Rundfunkgebühren der GEZ<sup>11</sup> befreit (vergl. Rundfunkgebührenstaatsvertrag, RGebStV § 5 Abs. 10).

Die GEMA<sup>12</sup> ist für Urheberrechte an Musik zuständig. Die GEMA schließt zum Zweck der Gebührenerhebung Verträge mit dem Schulträger. Diese umfassen auch Schülerfirmen, so lange es sich um Veranstaltungen der

Schule handelt. Danach dürft ihr beispielsweise Musik in eurem Kiosk an der Schule spielen. Voraussetzung ist, dass keine Dritten, das heißt außerschulische Personen wie zum Beispiel PächterInnen, beteiligt sind. In diesem Fall müsste eine Anmeldung bei der GEMA erfolgen. Gleiches gilt für den Fall, dass ihr schulinterne Konzerte veranstaltet. Auch hier dürfen keine Dritten beteiligt sein. Außerdem gilt, dass ihr Eintrittsgelder nur in einer Höhe von bis zu 2,51 € erheben dürft. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine Anfrage beim Schulträger.

Außerdem kann es besondere (kommunale) Vorschriften zu Sperrzeiten, Lärmschutz, Getränkeauschanklaubnis u. Ä. geben (wendet euch hierzu an den Fachbereich Recht und Ordnung).

Beachtet außerdem die Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JSchG). Danach dürft ihr beispielsweise keinen Alkohol, Tabak oder jugendgefährdende Medien anbieten.

## Reparaturbetrieb

Es ist wichtig, den Reparaturauftrag exakt aufzuschreiben: Was ist kaputt, was soll repariert werden. Vermerkt vor Aufnahme eurer Reparaturarbeit im Beisein des/der KundIn andere bereits vorhandene Schäden an der zu reparierenden Sache, die eure Reparaturleistung nicht betreffen. Lasst euch den ausgefüllten Auftrag von dem/der KundIn vor der Reparatur durch Unterschrift bestätigen.

Bei Reparaturarbeiten ist immer eine besondere Sorgfalt nötig.

---

<sup>11</sup> GEZ = Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten

<sup>12</sup> GEMA = Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

---

## **IV. ANLAGEN**

Im Folgenden sind vier Anlagen aufgeführt, die ihr als Muster für eure Schülerfirma verwenden könnt.

### **Anlage I**

#### **Kooperationsvereinbarung Schule – nachhaltige Schülerfirma**

(nach: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.): Firmensitz: 9b - In zehn Schritten zum Schülerunternehmen, 2005, verändert; [www.dkjs.de](http://www.dkjs.de))

### **Anlage II**

#### **Satzung für die nachhaltige Schülerfirma**

### **Anlage III**

#### **Arbeitsvereinbarung**

(nach: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.): Wir gründen eine Schülerfirma oder wie man den Unternehmensgeist in die Schule lockt, 1999, verändert; [www.dkjs.de](http://www.dkjs.de))

### **Anlage IV**

#### **Merkblatt für ArbeitnehmerInnen**

(nach: Deutsche Kinder- und Jugendstiftung (Hrsg.): Wir gründen eine Schülerfirma oder wie man den Unternehmensgeist in die Schule lockt, 1999, verändert; [www.dkjs.de](http://www.dkjs.de))

---

## Anlage I

# Kooperationsvereinbarung Schule – nachhaltige Schülerfirma

Kooperationsvereinbarung zu Gründung und Betrieb der nachhaltigen  
Schülerfirma

\_\_\_\_\_

(Unternehmensgegenstand: \_\_\_\_\_)

an der Schule \_\_\_\_\_

zwischen

Schulleitung \_\_\_\_\_ und

Schülerfirma (vertreten durch) \_\_\_\_\_

mit Wirkung vom \_\_\_\_\_

## Inhalt und Grundsätze

Die Schülerfirma ist ein von der Schulleitung anerkanntes Projekt. Die Vereinbarung regelt das Innenverhältnis zwischen der Schule und der Schülerfirma im Rahmen der Durchführung des Schulprojektes.

Das Projekt zielt neben einer Orientierung der beteiligten SchülerInnen auf Ausbildung und Beruf insbesondere auf die Entwicklung von Schlüsselqualifikationen und unternehmerischem Handeln sowie auf eine Bildung für nachhaltige Entwicklung ab. Bei ihrem Handeln berücksichtigt die Schülerfirma ökologische und soziale Belange. Die SchülerInnen lernen den sparsamen Umgang mit Ressourcen und das Arbeiten im Team.

## Vereinbarung

1. Die Arbeit der Schülerfirma soll im Wesentlichen in der Verantwortung der beteiligten SchülerInnen liegen.

2. Die Lehrkraft, Frau/Herr \_\_\_\_\_

berät und unterstützt die SchülerInnen und übernimmt die Aufsichtspflicht.

3. Voraussetzung für die Mitarbeit von minderjährigen SchülerInnen in der Schülerfirma ist die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern/Erziehungsberechtigten.

4. Die Schülerfirma erhält folgende Räumlichkeiten zur mietfreien, zweckgebundenen und weitgehend eigenverantwortlichen Nutzung:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

---

Für die Nutzung der Räume gelten folgende Regelungen und Bedingungen:

a) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

b) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

c) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die Reinigung der genannten Räumlichkeiten erfolgt durch:

\_\_\_\_\_

Mit den überlassenen Räumlichkeiten und Mitteln ist pfleglich umzugehen.

5. Alle Angehörigen der Schülerfirma sind vor Arbeitsbeginn ordnungsmäßig in den Gebrauch von Werkzeug und Maschinen einzuweisen. Die Sicherheit der eigenen Person und Dritter wird jederzeit streng beachtet.

6. Alle Angehörigen der Schülerfirma sind vor Arbeitsbeginn über firmenspezifische gesetzliche Regelungen aufzuklären und erfüllen diese nach bestem Wissen und Gewissen.

7. Über die o. g. Unterstützung hinaus stellt die Schule der Schülerfirma folgende Sachmittel und finanzielle Mittel zur Verfügung (leihweise oder auf Dauer):

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

8. Für die Einnahmen und Ausgaben der Schülerfirma wird ein separates Girokonto eingerichtet, über das

Frau/Herr (Lehrkraft) \_\_\_\_\_

sowie Frau/Herr (SchülerIn) \_\_\_\_\_

gemeinsam Verfügungsberechtigt sind. Für das Konto wird kein Dispo-Kredit beantragt oder in Anspruch genommen.

---

9. Die Schülerfirma beachtet die Einhaltung der Maximalwerte für den Jahresumsatz in Höhe von 30.678 Euro (bei einer Schülerfirma unter dem Dach der Schule, wenn es keine andere gleichartige Schülerfirma an der Schule gibt). Bei mehreren Schülerfirmen an einer Schule mit ähnlichen Geschäftsinhalten werden die Umsätze addiert. Hier ist eine Abstimmung aller Schülerfirmen nötig.

Bei einer Schülerfirma unter dem Dach des Schulfördervereins gilt, dass deren wirtschaftliche Aktivitäten nicht dazu führen, dass die Umsätze aus allen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins die Grenze von 17.500 Euro überschreiten.

Der Umsatz muss durch ein ordnungsgemäß geführtes Kassenbuch nachweisbar sein.

10. Eine Homepage der Schülerfirma kann als Teil der Schulhomepage erstellt werden.

11. Die Schülerfirma macht bei ihrer Außendarstellung und allen Verträgen ihren GeschäftspartnerInnen gegenüber deutlich, dass es sich um eine Schülerfirma und damit um ein Projekt der Schule handelt.

12. SchülerInnen, die mindestens ..... Monate in der Schülerfirma tätig waren, wird ihre Mitarbeit von der Schule schriftlich bescheinigt.

13. Die Rückabwicklung (Auflösung) der Schülerfirma erfolgt durch die handelnden Personen der Schülerfirma (Lehrkraft und SchülerInnen) nach Anweisung der Schulleitung oder des Schulträgers.

14. Änderungen zu dieser Vereinbarung gelten nur, wenn sie schriftlich festgehalten sind.

---

Ort, Datum

---

SchulleiterIn

---

VertreterIn Schülerfirma

# Satzung für die nachhaltige Schülerfirma

---

## § 1 Schulprojekt

Die Schülerfirma ist ein pädagogisches Schulprojekt mit zeitlicher Begrenzung. Sie dient der Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der berufsorientierenden Maßnahmen gemäß Runderlass des MK vom 04.08.2004 – 32-81431 (SVBl. Nr. 9/2004; ber. SVBl. Nr. 12/2004 S. 536) – VORIS 22410. Bei ihrem wirtschaftlichen Handeln berücksichtigt die Schülerfirma ökologische und soziale Belange. Die SchülerInnen erlernen den sparsamen Umgang mit Ressourcen und das Arbeiten im Team.

Ihre Arbeit ist ausschließlich im schulischen Bereich verankert und wird von Lehrkräften betreut.

Eine unterstützende bzw. beratende Kooperation mit einem Betrieb oder einer Wirtschaftsorganisation ist möglich.

## § 2 Genehmigung

Die Schülerfirma ist eine von der Schulleitung genehmigte Veranstaltung. Der Schulträger ist informiert.

## § 3 Geschäftsbetrieb

Die Schülerfirma betätigt sich durch die Vermarktung von Produkten oder Dienstleistungen aktiv am Markt. Dabei tritt sie jedoch nicht bzw. nur geringfügig in Wettbewerb mit anderen Betrieben.

Die Schülerfirma in Trägerschaft der Schule achtet darauf, dass die Umsätze nicht den Betrag von 30.678 € pro Jahr (Stand: 2007) überschreiten. Wenn es eine oder mehrere weitere Schülerfirmen an einer Schule gibt,

die gleichartige Produkte oder Dienstleistungen anbieten, überschreiten die Umsätze aller dieser Schülerfirmen insgesamt nicht diese Grenze<sup>13</sup>.

Es ist darauf zu achten, dass keine nachhaltigen Verluste gemacht werden. Die Aufnahme von Krediten jeglicher Art durch TeilnehmerInnen der Schülerfirma ist untersagt.

Einnahmen und Ausgaben werden durch eine ordnungsgemäße Buchführung nachgewiesen.

## § 4 Rechtsform

Die Schülerfirma ist ein Schulprojekt.

Eine innerhalb der Schülerfirma simulierte Organisationsform, die sich an Rechtsformen von Personen- oder Kapitalgesellschaften orientiert, hat keine rechtlich bindende Bedeutung.

Die Schülerfirma macht in ihrer gesamten Kommunikation, Außendarstellung und bei allen mündlichen und schriftlichen Verträgen ihren GeschäftspartnerInnen gegenüber deutlich, dass sie ein schulisches Projekt ist.

## § 5 Versicherungen

Die SchülerInnen sind im Rahmen des Schulprojekts Schülerfirma über den Gemeindeunfallverband versichert. Sie haben Haftpflichtdeckungsschutz durch den Kommunalen Schadensausgleich (Deckungssumme für Personenschäden: 600.000 €, für Sachschäden: 60.000 €, für Vermögensschäden: 7.000 €). Es gelten die Schutzbestimmungen des Schülerbetriebspraktikums.

---

<sup>13</sup> Wenn sich die Schülerfirma in Trägerschaft eines Schulfördervereins befindet, wird dieser Absatz ersetzt durch: Bei einem Schulförderverein werden die Umsätze aus allen wirtschaftlichen Tätigkeiten des Vereins zusammengefasst. Die Umsätze der Schülerfirma/Schülerfirmen und anderer etwaiger wirtschaftlicher Aktivitäten unter dem Dach des Fördervereins übersteigen nicht den Betrag von 17.500 € pro Jahr (Stand: 2007).

# Arbeitsvereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_  
(Schülerfirma)

vertreten durch: \_\_\_\_\_

– nachfolgend ArbeitgeberIn genannt –

und

\_\_\_\_\_  
(SchülerIn) Klasse \_\_\_\_\_

– nachfolgend ArbeitnehmerIn genannt.

### 1. Beginn, Dauer, Probezeit

Das Arbeitsverhältnis beginnt am \_\_\_\_\_. Es ist so lange unbefristet, wie die Schülerfirma besteht.

Die Probezeit beträgt vier Wochen. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt 14 Tage. Nach der Probezeit gelten die in den Punkten 5 und 6 geregelten Kündigungsvereinbarungen.

### 2. Funktion in der Schülerfirma, Arbeitsleistung

Der/Die ArbeitnehmerIn wird als \_\_\_\_\_ eingestellt. Er/Sie verpflichtet sich, seine/ihre Aufgaben in der Schülerfirma pünktlich und ordentlich zu erledigen. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden. Die Zeiten werden gesondert vereinbart.

### 3. Vergütung

Es wird keine regelmäßige Vergütung in Geld ausgezahlt. Bei erfolgreichem Geschäftsverlauf werden am Ende eines Geschäftsjahres Prämien ausgeschüttet, die in der Regel aus Sachwerten oder gemeinsamen Unternehmungen bestehen.

### 4. Rechte und Pflichten

Der/die ArbeitnehmerIn erhält eine umfassende Einweisung in die (nachhaltigen) Arbeitsprozesse und wird auf die betriebsrelevanten, gesetzlichen Vorschriften hingewiesen, die zudem jederzeit zugänglich sind. Der/die ArbeitnehmerIn verpflichtet sich, die der Schülerfirma zur Verfügung stehenden Sachmittel pfleglich zu behandeln und die im Betrieb nötige Vorsicht walten zu lassen.

### 5. Folgen von Pflichtverletzungen

Verletzt der/die ArbeitnehmerIn seine/ihre Pflichten aus diesem Vertrag (z. B. durch unentschuldigtes Fehlen, nicht oder schlecht erbrachte Leistung, Störung des Arbeitsklimas), wird er/sie ermahnt. Die Ermahnung erfolgt mündlich oder schriftlich durch die betreuende Lehrkraft. Bei erneutem Fehlverhalten aus gleichem oder gleichwertigem Grund erfolgt eine schriftliche Abmahnung (bei Minderjährigen auch an die Eltern). Eine weitere darauf folgende Pflichtverletzung führt zur ordentlichen Kündigung mit der Frist von vier Wochen. In besonderen Fällen kann eine Freistellung von der Arbeit in der Schülerfirma auch schon vor dem Kündigungstermin erfolgen.

---

Aus wichtigem Grund (z. B. bei schwerem Vertrauensbruch) kann auch eine außerordentliche, fristlose Kündigung erfolgen. In jedem Fall muss die Kündigung schriftlich erfolgen.

## **6. Kündigung**

Der/Die ArbeitnehmerIn kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen schriftlich kündigen. Ein früheres Ausscheiden ist nur im beiderseitigen Einvernehmen (Aufhebungsvereinbarung) möglich.

## **7. Urlaub, Freistellung, Fehlen bei Krankheit**

Der Urlaub des/der ArbeitnehmerIn ist durch die Ferien und schulfreie Zeiten abgegolten. Darüber hinaus kann eine Freistellung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Klassenfahrt, schlechter werdende Schulleistungen) erfolgen; sie ist rechtzeitig zu beantragen.

Kann der/die ArbeitnehmerIn aus gesundheitlichen Gründen die Arbeit nicht ausführen, muss er/sie sich unverzüglich bei der Schülerfirma krankmelden. Eine Meldung bei der Schule reicht nicht aus.

## **8. Nebenbeschäftigungen**

Nebenbeschäftigungen (z. B. Erteilen von Nachhilfe oder Arbeit bei anderen Firmen oder Vereinen) sind erlaubt, sofern sie der Schülerfirma nicht schaden.

## **9. Änderungen**

Änderungen diesen Vertrag betreffend bedürfen der Schriftform.

---

Ort, Datum

---

ArbeitnehmerIn

---

Erziehungsberechtigte (bei Minderjährigen)

---

GeschäftsführerIn/Lehrkraft Schülerfirma

---

## Anlage IV

# Merkblatt für ArbeitnehmerInnen

der nachhaltigen Schülerfirma \_\_\_\_\_

und deren Eltern

Die Schülerfirma ist ein Schulprojekt der Schule:

---

Bei der Mitarbeit in der Schülerfirma erlernen die SchülerInnen wirtschaftliches Handeln, bei dem ökologische und soziale Belange berücksichtigt werden. Wichtige Teilaspekte sind der sparsame Umgang mit Ressourcen, das Arbeiten im Team und ein rücksichtsvoller Umgang miteinander. Nicht die Gewinnmaximierung steht im Vordergrund. Es werden Schlüsselqualifikationen erworben, die der Vorbereitung auf den Berufseinstieg dienen.

Die Schülerfirma hat folgenden Unternehmensgegenstand (Branche):

---

Sie ist mit folgender (simulierter) Rechtsform organisiert:

---

Der/Die GeschäftsführerIn ist:

---

**Anschrift:**

Schülerfirma: \_\_\_\_\_

Schule: c/o \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_ (im Sekretariat der Schule)

E-Mail: \_\_\_\_\_

Die Schülerfirma arbeitet mit der Firma

---

Adresse:

---

zusammen.

---

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf folgende Bereiche:

---

---

Alle Beteiligten verständigen sich darauf, dass sich „ArbeitgeberInnen“ (Geschäftsführung/Vorstand) und „ArbeitnehmerInnen“ (mitarbeitende/r SchülerInnen) schulintern professionell wie in einem Wirtschaftsunternehmen verhalten. Sollten einmal Streitigkeiten auftreten, ist eine Lösung in der Schule zu suchen, d. h. der Rechtsweg zum Arbeitsgericht ist ausgeschlossen.

Bei Schülerfirmen gilt der gleiche Versicherungsschutz wie bei anderen Schulprojekten.

Die Arbeitsvereinbarung sollte schriftlich abgeschlossen werden, damit die vereinbarten gegenseitigen Pflichten nachlesbar sind.

Ändert sich etwas an den vereinbarten Bedingungen, so sollte auch die Änderungsvereinbarung schriftlich abgeschlossen werden. Dies kann u. a. bei Änderung der wöchentlichen Arbeitszeit, bei Änderung der Funktion (z. B. vom Verkauf in die Buchhaltung), bei Beförderung (z. B. von VerkäuferIn zu SchichtführerIn) oder bei längeren Freistellungen (z. B. bei internationalem SchülerInnenaustausch) der Fall sein.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhält der/die SchülerIn eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Schülerfirma, die inhaltlich den Anforderungen an ein qualifiziertes Arbeitszeugnis entspricht. Es soll späteren ArbeitgeberInnen in echten Unternehmen zur Bewerbung vorgelegt werden können.

## V. ERLASSE UND GESETZE

- a) RdErl. d. MK vom 4.8.2004 – 32 – 81431 „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“
- b) Erlass „Die Arbeit in der Hauptschule“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 94 – VORIS 22410)
- c) Erlass „Die Arbeit in der Realschule“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 100 – VORIS 22410)
- d) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 107 – VORIS 22410)
- e) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 115 – VORIS 22410)
- f) Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ vom 3.2.2004 (SVBl. S. 122 – VORIS 22410)
- g) RdErl. d. MK v. 10.1.2005 – 35.4 – 81 704 - VORIS 22410 – (SVBl. S. 124)  
„Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Informationen, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“
- h) Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 339), § 32 Eigenverantwortung der Schule

Auf folgenden Internetseiten könnt ihr euch über Gesetze und Verordnungen informieren:

[www.bundesrecht.juris.de](http://www.bundesrecht.juris.de)  
(Bundesministerium der Justiz)

[www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen\\_recht.cgi](http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/niedersachsen_recht.cgi)  
(Niedersächsisches  
Vorschrifteninformationssystem)

## VI. GLOSSAR

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Vorformulierte Vertragsbedingungen, die Bestandteil eurer Verträge werden. Sie werden aufgenommen, damit ihr sie nicht immer neu verhandeln müsst (§§ 305 ff. BGB). Sie müssen für eure KundInnen durch Aushang, Link auf eurer Homepage o. Ä. einsehbar sein.

### Gläubiger

Als Gläubiger wird im Schuldrecht bezeichnet, wer gegen eine/n Andere/n, den Schuldner, einen Anspruch hat. Die Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner wird auch als Schuldverhältnis bezeichnet.

### Kaufvertrag

Der zwischen KäuferIn und VerkäuferIn geschlossene Vertrag (§ 433 BGB).

### Marke

Zeichen die geeignet sind, Waren (Topf, Teller, Fahrrad usw.) und Dienstleistungen eines Unternehmens von einem anderen Unternehmen zu unterscheiden. Marken sind i. d. R. gesetzlich vor Nachahmung geschützt.

### Nacherfüllung

Die Nachbesserung oder Nachlieferung einer Kaufsache, wenn dieser beim Verkauf ein Mangel (Sach- oder Rechtsmangel) anhaftete (vgl. § 439 BGB).

### Rechtsgeschäft

Eine oder mehrere Willenserklärungen, die eine bestimmte Rechtsfolge (z. B. Lieferungspflicht, Zahlungspflicht) auslösen wollen. Beispiele: Kauf und Verkauf, Vermietung und Anmietung, Kündigung.

### Schuldverhältnis

Eine Rechtsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner, die entweder durch ein Rechtsgeschäft (vertragliches Schuldverhältnis, z. B. Kauf-, Werk- oder Dienstvertrag) oder durch Gesetz (gesetzliches Schuldverhältnis, z. B. § 823 BGB, Schadensersatz) zustande kommt.

### Schuldner

Wer einem/r Anderen eine Leistung (Ware, Dienstleistung, Geld) schuldet, z. B. aus einem Rechtsgeschäft. Mit der ordnungsgemäßen Leistung endet die Eigenschaft als Schuldner.

### Schule

Nichtrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

### Schulträger

Der Rechtsträger der Schule, dem das Gebäude gehört und der für die Ausstattung sorgt. Er ist Arbeitgeber des/der HausmeisterIn und des/der SchulsekretärIn. Der Schulträger ist regelmäßig eine Kommune, z. B. die Landeshauptstadt Hannover oder die Region Hannover. Bei der Stadt Hannover sind die MitarbeiterInnen des Fachbereichs Bibliothek und Schule zuständig.

### Sponsoring

Unter Sponsoring wird im Allgemeinen die Bereitstellung von Geld, Sachmitteln und/oder Dienstleistungen von Unternehmen (als so gen. Sponsoren) für Personen bzw. Institutionen im sportlichen, kulturellen, sozialen oder ökologischen Bereich verstanden. Anders als bei der Spende, die eine freie Leistung ohne Gegenleistung darstellt (Mäzenatentum), erwartet der/die SponsorIn von den Gesponserten eine im Sponsoringvertrag fixierte Gegenleistung. In den meisten Fällen besteht diese Gegenleistung aus Werbeleistungen und dient der Imageverbesserung des/der SponsorIn. Für Schulen gelten besondere Vorschriften für Sponsoring.

### Willenserklärung

Die Äußerung einer Person, die auf die Herbeiführung eines rechtlichen Erfolges (z. B. Kauf) gerichtet ist, z. B. die Äußerung „Das Glas Honig kostet für Sie 5 Euro!“ ist eine Willenserklärung. Der/Die VerkäuferIn muss das Glas Honig für 5 Euro verkaufen. Die Äußerung „Das ist aber ein schöner Honig, den Sie da verkaufen!“ stellt keine Willenserklärung dar, da hier nur die Schönheit des Honigs kommentiert wird und nicht der Wunsch formuliert wird, ihn kaufen zu wollen.

---

## VII. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

### Allgemeine Abkürzungen im Text

Abs.	Absatz
BLK	Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung
bzw. f./ff.	beziehungsweise folgende/r fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
GUV	Gemeinde-Unfallversicherungsverband
i. d. R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des/der
KSA	Kommunaler Schadenausgleich
o. g.	oben genannt
s.	siehe
S.	Seite
so gen.	so genannt
u. A./o. A.	und/oder Andere(s)
u. Ä./o. Ä.	und/oder Ähnliche(s)
usw.	und so weiter
u. U.	unter Umständen
vergl.	vergleiche
Ziff.	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind direkt im Text erklärt.

### Abkürzungen der im Text genannten Vorschriften

AO	Abgabenordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
HGB	Handelsgesetzbuch
JSchG	Jugendschutzgesetz
KStG	Körperschaftsteuergesetz
MarkenG	Markengesetz
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
PatG	Patentgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
UrhG	Urheberrechtsgesetz

---

## VIII. ANSPRECHPARTNERINNEN FÜR DIE STADT HANNOVER

### **KooperationspartnerInnen „Nachhaltige Schülerfirmen der Stadt Hannover“:**

#### **LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün  
Beratung und Kommunikation  
Udo Büsing  
Koordination "Nachhaltige  
Schülerfirmen" der Stadt Hannover  
Langensalzastraße 17  
30169 Hannover  
Tel.: 0511/168-46596  
E-Mail:  
udo.buesing@hannover-stadt.de

Fachbereich Bibliothek und Schule  
Bereich Schulbiologiezentrum  
Klaus Thomaier  
Vinnhorster Weg 2  
30159 Hannover  
Tel.: 0511/168-47711  
E-mail: schulbiologiezentrum  
@hannover-stadt.de

Fachbereich Wirtschaft  
Wirtschaftsförderung  
Rainer Konerding  
Brüderstraße 6  
30159 Hannover  
Tel.: 0511/168-46594  
E-Mail:  
rainer.konerding@hannover-stadt.de

LANDESFACHKOORDINATION  
„NACHHALTIGE SCHÜLERFIRMEN“  
(BLK-Programm „Transfer-21“):  
Rolf Dasecke  
Königsberger Weg 13  
27777 Ganderkesee  
Tel.: 04222/400256  
E-Mail: dasecke@t-online.de

### **Beratung der hannoverschen Schulen bei Gründung und Betrieb von nachhaltigen Schülerfirmen:**

DEUTSCHE UMWELTHILFE E. V.  
Regionalverband Nord  
Dagmar Israel  
Goebenstraße 3 a  
30161 Hannover  
Tel.: 0511/390805-15  
E-Mail: israel@duh.de

### **Weitere AnsprechpartnerInnen:**

#### **LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Fachbereich Finanzen  
Fachkoordination Stadt als  
Steuerschuldner  
Röselerstr. 2, 30159 Hannover  
Gisela Göldner  
Tel.: 0511/168-41704  
E-Mail:  
gisela.goeldner@hannover-stadt.de

Fachbereich Recht und Ordnung  
Arbeitsgebiet  
Lebensmittelüberwachung  
Vordere Schöneworth 14  
30167 Hannover  
Tel.: 0511/168-31152  
E-Mail: 32.21.3@hannover-stadt.de

Fachbereich Bibliothek und Schule  
Beratung bei Einrichtung/Betrieb von  
Mensen, Cafeterien, Kiosken (u. a.  
Lebensmittelhygieneverordnung), inkl.  
Betreuung von städtisch bedienste-  
tem Küchenpersonal in Schulmensen  
Röselerstr. 2, 30159 Hannover  
Dag Siebert  
E-Mail:  
dag.siebert@hannover-stadt.de  
Tel.: 0511/168-48602

#### **REGION HANNOVER**

Fachbereich Gesundheit  
Belehrung zu Infektionsschutzgesetz  
(Tätigkeiten mit unverpackten  
Lebensmitteln)  
Weinstraße 2, 30171 Hannover  
Tel.: 0511/616-42729

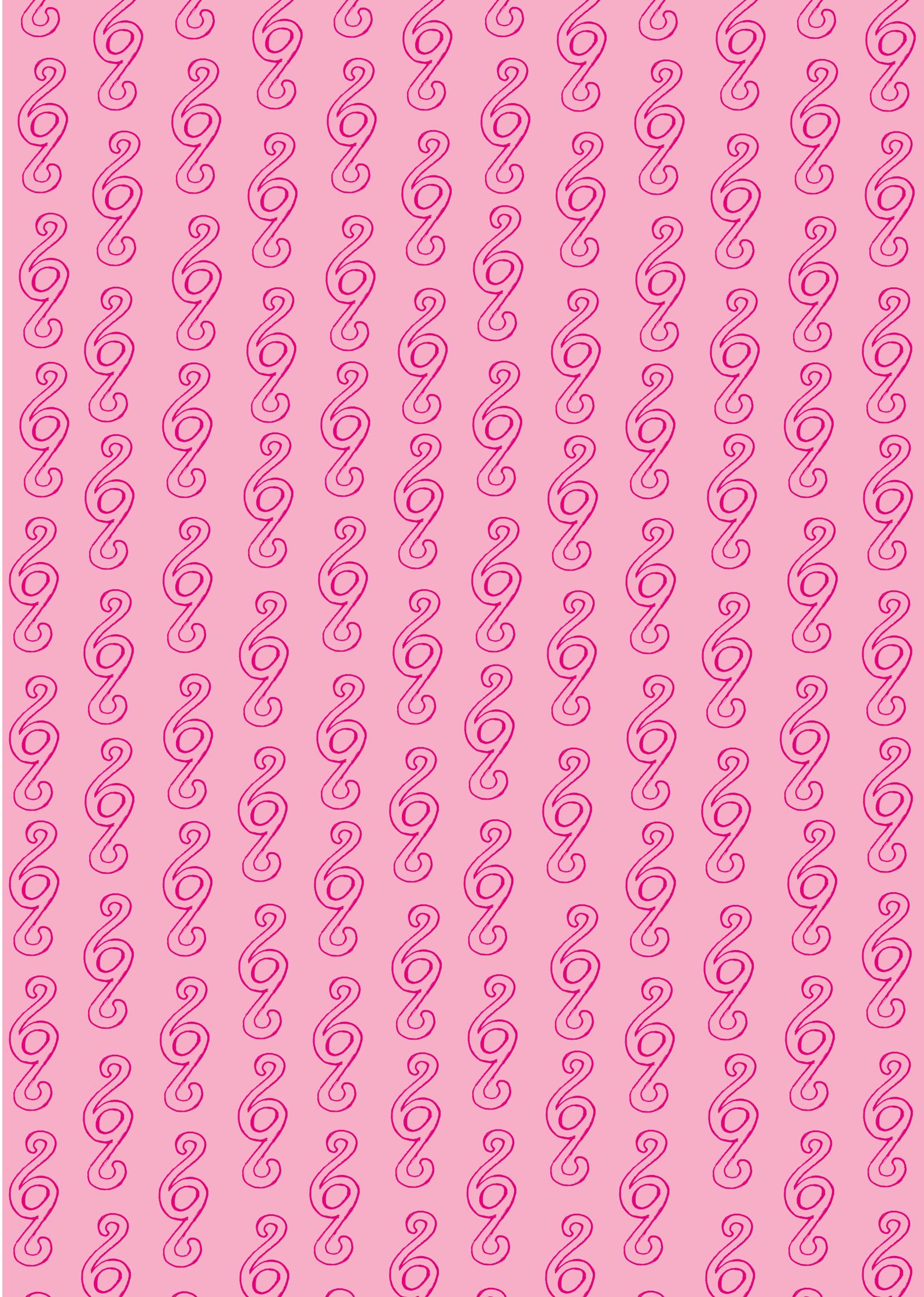
#### **HANDWERKSKAMMER HANNOVER**

Betriebswirtschaftliche und  
Existenzgründungsberatung  
Berliner Allee 17, 30175 Hannover  
Jörg Lahner  
Tel.: 0511/3485964

#### **INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER HANNOVER**

Gründungsberatung  
Schiffgraben 49, 30175 Hannover  
Guido Langemann  
Tel.: 0511/3107-413





Landeshauptstadt **Hannover**

Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Umwelt und Stadtgrün

In Kooperation mit Fachbereich Bibliothek und Schule  
Fachbereich Wirtschaft  
BLK-Programm "Transfer-21" Niedersachsen

Fachbereich Umwelt und Stadtgrün  
Beratung und Kommunikation  
Langensalzastr. 17 30169 Hannover

Telefon 0511 **168 | 43801**  
Fax 0511 **168 | 42914**  
E-Mail buk@hannover-stadt.de  
www.hannover.de

Text | Alexander Johnston, Lars Maritzen

Redaktion | Udo Büsing, Dagmar Israel,  
Rainer Konerding, Klaus Thomaier

Stand | Februar 2008

Gestaltung | Volkmann Grafik-Design, Hannover

Druck | Argus Werbeagentur GmbH, Westerstede  
gedruckt auf 100% Recyclingpapier